

BVGer E-5806/2006 vom 11. September 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5806_2006

FR: TAF E-5806/2006 du 11 septembre 2009

IT: TAF E-5806/2006 del 11 settembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht ist demzufolge zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in der vorliegenden Materie des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der damals bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Nachdem sich das vorliegende Verfahren auch ohne Durchführung eines Schriftenwechsels als spruchreif erweist, konnte auf einen solchen verzichtet werden (vgl. Art. 111a AsylG).

E. 4

Vorab ist auf die prozessualen Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 4.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die für das Verwaltungsverfahren in

Art. 35 Abs. 1 VwVG statuierte Begründungspflicht ist gemäss Bundesgericht Ausfluss des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101). Die Behörden sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet, die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich zu hören (vgl. Art. 30 VwVG), sorgfältig und ernsthaft zu prüfen (vgl. Art. 32 Abs. 1 VwVG) und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Sie gewährleistet den Verfügungsadressaten die Möglichkeit, wirksam Beschwerde zu führen und verhindert, dass sich die Behörden von unsachgemässen Motiven leiten lassen (vgl. LORENZ KNEUBÜHLER in: Kommentar zum VwVG, Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Zürich 2008, N. 4 zu Art. 35 Abs. 1 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die vorinstanzliche Begründung zwar nur rudimentär ausgefallen ist, eine Verletzung der Begründungspflicht jedoch nicht vorliegt. Die Vorinstanz hat mehrere Gründe aufgeführt, auf welche sie die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers stützt (vgl. S. 3 unten und 4 oben der angefochtenen Verfügung). Der Beschwerdeführer wusste also, auf welchen Überlegungen die Ablehnung des Asylgesuchs basierte und es wäre ihm möglich gewesen, die Verfügung mit Bezug auf die vorinstanzlichen Argumente gezielt anzufechten. Er war somit aufgrund der Begründung der angefochtenen Verfügung in der Lage, seine Partei- und Verfahrensrechte wahrzunehmen.

E. 4.2

In der Eingabe vom 29. Juni 2006 bringt der Beschwerdeführer weiter vor, die Vorinstanz habe seine Parteirechte verletzt, indem ihre Verfügung keine Erwägungen zur Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen enthalte. Dies sei eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör und stelle einen wesentlichen und unheilbaren Mangel dar. Dazu hat die ARK bereits in der Instruktionsverfügung vom 6. Juli 2006 unter Erwägung 3.3 ausgeführt, die Vorinstanz habe sich ohne weiteres einer Prüfung der Glaubhaftigkeit enthalten können, da sie die Vorbringen als asylrechtlich nicht relevant im Sinne von Art. 3 AsylG bezeichnet habe.

E. 4.3

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, es sei ihm das rechtliche Gehör zu der in der Verfügung vom 19. Juni 2006 erwogenen Motivsubstitution (Erw. 2.4 und 2.5) nicht gewährt worden. Die Glaubhaftigkeitsprüfung dürfe nicht abschliessend Gegenstand einer verfahrensleitenden Verfügung der Beschwerdeinstanz sein. Diese Rüge ist ebenfalls unzutreffend, zumal die Instruktionsrichterin den Beschwerdeführer in der Zwischenverfügung vom 19. Juni 2006 darauf hingewiesen hat, dass die Beschwerdeinstanz nicht an die Begründung der vorinstanzlichen Verfügung gebunden sei. Das Gericht behalte sich vor, den geltend gemachten Sachverhalt gestützt auf Art. 7 Abs. 3 AsylG zu beurteilen. In der Folge wurden in der Instruktionsverfügung die wesentlichen Gründe angeführt, welche gegen die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen sprechen würden. Der Beschwerdeführer hat danach die Möglichkeit gehabt, während dreissig Tagen zu einer möglichen Motivsubstitution Stellung zu nehmen.

E. 4.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich die prozessualen Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet erweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das BFM hat - wie bereits erwähnt - die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint mit der Begründung, seine Vorbringen seien nicht relevant im Sinne von Art. 3 AsylG. Im Einzelnen wurde ausgeführt, bei den vom Beschwerdeführer befürchteten Übergriffen durch die Gefolgsleute von W. handle es sich um Übergriffe Dritter. Solche stellten nur dann eine asylrelevante Verfolgung dar, wenn der Staat trotz bestehender Schutzpflicht und Schutzfähigkeit den erforderlichen Schutz nicht gewähre. Diese Bedingung sei nicht erfüllt, da die geschilderten Übergriffe auch in Bangladesch unter Strafe stünden und der Beschwerdeführer es unterlassen habe, die Behörden zu informieren, womit diese gar keine Möglichkeit gehabt hätten, angemessen zu reagieren.

E. 6.2

In der Beschwerdeschrift wird dem entgegen gehalten, der Beschwerdeführer habe deshalb keine Strafanzeige bei der Polizei eingereicht, weil diese mit den kriminellen Banden zusammenarbeite. Wie auch das Rapid Action Battalion (RAB) beweise, sei Bangladesch nicht willig, Opfer von Gewaltakten zu schützen. Im Übrigen könne der Beschwerdeführer kein ordentliches faires Verfahren erwarten, sondern müsse angesichts der Korruption gerade der unumgänglichen unteren Gerichte mit Bestechung der Richter rechnen. Gemäss dem Corruption Perception Index 2005 sei Bangladesch das korrupteste Land der Welt. Weiter führt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe aus, die bei Dritten liegende Urheberchaft der befürchteten Verfolgung stehe einer Anerkennung als Flüchtling nicht entgegen, zumal die von der Schweiz ratifizierte UNO-Flüchtlingskonvention keine Staatlichkeit der Verfolgung voraussetze. Als Beweismittel sind auf Beschwerdeebene der Country Report on Human Rights Practices 2005 des U.S. Department of State sowie der Länderbericht des UK Home Office zu Bangladesch vom Oktober 2005 beigebracht worden.

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach einlässlicher Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers mit inhaltlich zutreffender Begründung verneint hat. In der angefochtenen Verfügung wurde die Rechtsprechung zur Schutztheorie noch nicht berücksichtigt. Gemäss dieser kann die

private Verfolgung im schutzunfähigen Staat ebenfalls flüchtlingsrechtlich relevant sein. Sie besagt, dass die Flüchtlingseigenschaft von Asylsuchenden, welche im Herkunftsland - unter asylrechtlich im Übrigen relevanten Umständen - von nichtstaatlicher Verfolgung bedroht sind, zu verneinen ist, wenn in diesem Staat Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich ist. Dieser kann sowohl durch den Heimatstaat als auch durch einen im Sinne der Rechtsprechung besonders qualifizierten Quasi-Staat gewährt werden. Der Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung auf tieferem institutionellem Niveau - beispielsweise durch einen Clan, durch eine (Gross-)Familie oder auf individuell-privater Basis - wäre jedenfalls nicht als ausreichend zu beurteilen (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2.3 S. 202 f.). Die vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen, Gefolgsleute von W. würden ihn suchen und beabsichtigten, ihn aus Rache für den von der RAB erschossenen W. zu töten, vermag nach dieser neuen Rechtsprechung eine Gefährdungssituation demnach nicht mehr auszuschliessen. Zu prüfen ist vorliegend mithin die Frage, ob sich der Beschwerdeführer auf eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung durch diese privaten Personen zu berufen vermag, beziehungsweise ob diesbezüglich die Schutzfähigkeit und der Schutzwillen der heimatlichen Behörden als gegeben erachtet werden könnte. Betreffend die Schutzfähigkeit und den Schutzwillen des heimatlichen Staates muss sich der Beschwerdeführer anlasten lassen, dass der Staat bewiesen hat, dass er gewillt ist, gegen kriminelle Akteure vorzugehen, indem die Spezialeinheit RAB kurze Zeit nach dem Anruf des befreiten R. beim Transformatorenhaus erschienen ist. Der Beschwerdeführer seinerseits hat es unterlassen, die Behörden über die Bedrohung durch Gefolgsleute von W. zu informieren und dadurch ein angemessenes Handeln des Staates verunmöglicht. Die pauschalen Ausführungen auf Beschwerdeebene, wonach es sich bei Bangladesch um ein korruptes Staatssystem handle und er keine behördlichen Schutz hätte erwarten können, vermögen dabei weder eine Schutzunfähigkeit noch einen fehlenden Schutzwillen zu belegen. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Polizisten korrupt sind und durchaus mit kriminellen Akteuren zusammen arbeiten. Aufgrund der bestehenden Aktenlage ist überdies davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung hat. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektiven Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein (EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f. und dort zitierte Urteile). Aufgrund der Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland von den Gefolgsleuten von W. gesucht worden sei, er jedoch diese angebliche Suche nach ihm nicht hinreichend konkret geltend zu machen oder zu belegen vermochte. Betreffend des getöteten Freundes E. _____ konnte er zudem nicht glaubhaft darlegen, dass diese Tötung tatsächlich in

direktem Zusammenhang mit der Suche nach dem Beschwerdeführer durch Gefolgsleute von W. stehe. Weiter dürfte die Aktualität einer künftigen Verfolgung kaum noch gegeben sein, zumal davon auszugehen ist, dass sich die kriminelle Bande von W. seit dessen Tötung vor viereinhalb Jahren aufgelöst haben dürfte. In Würdigung dieser Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass nicht genügend objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine künftige Verfolgung durch Gefolgsleute von W. zu befürchten hat. Schliesslich ist nicht davon auszugehen, dass die Schlägertruppe - wenn überhaupt noch - den Beschwerdeführer landesweit suchen wird, und dass somit für ihn eine inländische Fluchialternative besteht; allenfalls in Chitagong, wo sich der vom Beschwerdeführer befreite Geschäftsmann befindet.

E. 6.4

Die beiden auf Beschwerdeebene beigebrachten Berichte des UK Home Office und des U.S. Department of State, welche keine konkreten Ausführungen betreffend den Beschwerdeführer beinhalten, sind ebenfalls nicht geeignet, eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung zu belegen.

E. 6.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft mangels Relevanz der Asylvorbringen des Beschwerdeführers zurecht verneint hat. Es erübrigt sich deshalb, auf gewisse Unglaubhaftigkeitselemente, die sich aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben haben und die in der Instruktionsverfügung der ARK vom 19. Juni 2006 thematisiert worden sind, einzugehen und die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen kann offen gelassen werden.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet und ist zu bestätigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit

aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmung zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Abgesehen von Kopfschmerzen und Schlafproblemen in der Phase der Unterbringung in der Empfangsstelle (vgl. A42/S.2 und 2) sind den Akten keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme des jungen Beschwerdeführers zu entnehmen. Aufgrund der Akten ist zudem davon auszugehen, dass er in seinem Heimatland über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, welches ihm - sofern notwendig - bei einer dortigen Reintegration behilflich sein kann. Somit ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer gerate aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass allein wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung ebenfalls betroffen ist, wie beispielsweise Wohnungsnot oder ein schwierige Arbeitsmarktlage, für sich allein keine konkrete Gefährdung zu begründen vermögen (vgl. E.MARK 2003 Nr. 24 E.5 S. 159). Zusammenfassend erweist sich ein Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 8.5

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Die Vorinstanz hat den Vollzug der Wegweisung somit zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet und eine Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG) und die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem am 18. Juli 2006 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.